Verordnung
über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO)

Aufgrund von § 16a Abs. 2a Satz 3, § 17 Abs. 4, § 18a Abs. 8, § 18e und § 84a Abs. 12 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26 Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350,358) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3, Mai 2011 (MBl., LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2014 (GVBl. LSA S. 511), wird verordnet:

Abschnitt 1
Ersatzschulen

§ 1
Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die vertretungsberechtigten Personen des Schulträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen geeignet sein, eine Ersatzschule verantwortlich zu führen.
(2)
(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist an einer Ersatzschule dann genügend gesichert, wenn
1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,
2. die Gehälter bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für sie eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

(3) Der Schulträger hat den Nachweis zu erbringen, dass er die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Errichtung, die Organisation und die Verwaltungsführung der einzelnen Ersatzschule erfüllt. Er erbringt zur Unterhaltung der Ersatzschule eigene Leistungen.
(4) Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert, wenn von dem Schulträger Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Förderungen in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglichen, die Schule zu besuchen.
(5) Soll eine Grundschule als Bekenntnisschule errichtet werden und ist der Schulträger keine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist durch den Schulträger eine Bestätigung der Religionsgemeinschaft vorzulegen, dass in der Konzeption der Schule das Bekenntnis der Religionsgemeinschaft Ausdruck findet.

§ 2
Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule ist beim Landesschulamt schriftlich zu beantragen. Der vollständige Antrag mit den Angaben und den Unterlagen gemäß den Absätzen 5 und 6 ist bei

a) Grundschulen in freier Trägerschaft bis zum 1. November des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll, vorzulegen,

b) einer Gemeinschaftsschule gemäß § 5b Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist bis zum 1. November eines Jahres des Kalenderjahres zu beantragen, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Schulbetreib aufgenommen werden soll,

c) bei allen übrigen allgemein bildenden Ersatzschulen bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll einzureichen.

d) Bei berufsbildenden Schulen ist der vollständige Antrag neun Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes einzureichen.

Grundschulen in freier Trägerschaft werden nur unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes genehmigt, der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen ist deshalb im Antrag zu führen. Über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses entscheidet die oberste Landesbehörde.

Soweit die Angaben gemäß Absatz 5 Nr. 4 und die Vorlage der Unterlagen gemäß Absatz 6 Nr. 2 nicht möglich ist, können in begründeten Einzelfällen diese Unterlagen nachgereicht werden.

(2) Über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer allgemein bildenden Ersatzschule entscheidet das Landesschulamt bis zum 1. Juni eines Jahres. Für den berufsbildenden Bereich entscheidet das Landesschulamt innerhalb von sieben Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Die Bestätigung über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses für die Errichtung einer Grundschule erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

(3) Antragsteller erhalten nach Eingang der vollständigen Unterlagen auf Genehmigung zur Errichtung einer Ersatzschule eine Eingangsbestätigung. Unvollständige Anträge werden innerhalb von drei Wochen nach Posteingang mit einem Hinweis auf die Unvollständigkeit an den Antragsteller zurückgesandt. Ein Antrag ist unvollständig wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen gemäß den Ausführungen im § 2 Abs. 5 und 6 vorgelegt werden. Mit der Rücksendung des Antrages ist das Antragsverfahren beendet.

(4) Im allgemein bildenden Bereich erhält der Antragsteller innerhalb von drei Monaten und im berufsbildenden Bereich erhält innerhalb von vier Monaten eine Information über den Stand des Genehmigungsverfahrens. Es erfolgt ein Hinweis auf fehlerhafte Unterlagen und noch fehlende Genehmigungsvoraussetzungen. Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen innerhalb von sechs Wochen zu vervollständigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist möglich.

(5) Der Antrag zur Genehmigung einer Ersatzschule muss folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung des Schulträgers:

a) bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift,
b) bei Personenmehrheiten deren jeweiliger Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag, die jeweilige Staatsangehörigkeit sowie die jeweiligen Anschriften,
c) bei juristischen Personen: Name, Rechtsform, Sitz und Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der vertretungsberechtigten Personen,

2. Bezeichnung der Schule , Angaben gemäß § 16 Abs. 3a Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, den Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes, vorläufige Angaben zur geplanten Schülerzahl und Zügigkeit sowie zu den vorgesehenen Abschlüssen,

3. Anschrift des Schulstandortes mit Angaben zur Lage, Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume (Mobiliar, Lehr- und Lernmittel), Nutzung weiterer erforderlicher Räumlichkeiten sowie zur Größe und Beschaffenheit der Außenanlagen,

4. Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte unter Angabe von Name und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung im Sinne von § 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zum geplanten Unterrichtseinsatz, die Benennung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte an Grund- und Förderschulen,

5. Angaben zur Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften,

6. Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und - soweit ein Schulgeld erhoben wird - Angaben zu dessen Höhe, zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Betrieb der Schule für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler verpflichtend entstehende Kosten, insbesondere für unterrichtsergänzende Förder- und Freizeitangebote, Ganztagsangebote, Internatskosten, Aufnahmegebühren und Prüfungsgebühren,

7. Angaben zu den Inhalten des Unterrichts, zu den Lehrzielen, zur Organisation der Ausbildung und der Schule.

(6) Dem Antrag sind beizufügen:

1. a) wenn der Träger eine natürliche Person ist, ein Lebenslauf und ein erweitertes Führungszeugnis gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), in der jeweils geltenden Fassung,

b) wenn der Träger eine Personenmehrheit ist, die Lebensläufe und die erweiterten Führungszeugnisse gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregistergesetzes der geschäftsführenden und vertretungsberechtigten Mitglieder sowie der Gesellschafter, der Gesellschaftsvertrag und ein entsprechender Registerauszug,

c) wenn der Träger eine juristische Person jedoch keine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft oder eine von ihr errichtete Stiftung öffentlichen Rechts ist, die Lebensläufe und die erweiterten Führungszeugnisse gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregistergesetzes der vertretungsberechtigten Personen, der Gesellschaftsvertrag und der entsprechende Registerauszug,

d) wenn der Träger eine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft oder eine von ihr errichtete Stiftung öffentlichen Rechts ist, die Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen und die zur Vertretung berechtigende Vollmacht;

2.a) für die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Lehrkräfte Nachweise über die wissenschaftliche Ausbildung gemäß § 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder Nachweise über gleichwertige Abschlüsse

b) für im Ausland erworbene Abschlüsse sind der Nachweis der Gleichwertigkeit sowie die Übersetzung des Abschlusses vorzulegen. Lehrkräfte müssen über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die durch ein Zertifikat zu belegen sind,

das dem Niveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) entspricht oder durch einen gleichwertigen Nachweis.

c) Lebensläufe und erweiterte Führungszeugnisse gemäß den §§ 30a, 31 des Bundeszentralregistergesetzes.

d) Für folgende Personen kann auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn bei deren Arbeitgebern bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt:

- für Lehrkräfte, die aus dem Schuldienst für die Tätigkeit an einer Ersatzschule beurlaubt werden oder an dieser eine Nebentätigkeit ausüben,

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienstverhältnis einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine von ihr errichtete Stiftung öffentlichen Rechts und

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes, des Bundes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts stehen.

3. die pädagogische Konzeption der Schule mit Angaben über die Inhalte des Unterrichts in der Form von Lehrplänen, einheitliche Prüfungsanforderungen, Stundentafeln, Leistungsbewertung, Versetzungsregelungen, vorgesehene Abschlüsse und die Abschluss-vergabe, Muster für Zeugnisse und gegebenenfalls Muster für Ausbildungsverträge, gegebenenfalls Prüfungsordnungen. Sofern diese nicht mit den Vorgaben der entsprechen-den öffentlichen Schule übereinstimmen, sind sie hinreichend zu begründen.

4. Muster der Beschulungsverträge,

5. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen oder dem Schulgebäude sowie den Sportstätten (z. B. Grundbuchauszug, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) einschließlich der Vorlage von Grundrissen,

6. Muster, der mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den hauptberuflichen und den stundenweise beschäftigten Lehrkräften, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betreuungskräften vorgesehenen Arbeitsverträge,

7. Gesamtübersicht aller Lehrkräfte mit Angabe zur beabsichtigen Art des Anstellungsverhältnisses (hauptberuflich, stundenweise) an der Ersatzschule,

8. der Haushaltsvoranschlag der Schule mindestens für drei Jahre sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung und diesbezüglicher Leistungen Dritter insbesondere Bürgschaften, Kreditverträge, Spenden,

9. der Nachweis über die Unbedenklichkeit zur Nutzung der Räumlichkeiten für den Unterrichtsbetrieb durch die örtlich zuständige Bau- und Gesundheitsbehörde oder die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, die Nachweise bis zum Schulbeginn vorzulegen,

10. Verpflichtungserklärung des Schulträgers, eine Auflösung der Schule nur zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.

(7) Kopien sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.
(8) Freie Waldorfschulen und berufsbildende Schulen an vom zuständigen Bundesministerium anerkannten Berufsbildungswerken, denen eine Genehmigung als Ersatzschule erteilt wurde, sind Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung.

§ 3
Einsatz von Schulleiterinnen, Schulleitern und Lehrkräften

(1) Die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2 sind für genehmigte Ersatzschulen beim Landesschulamt in amtlich beglaubigter Form in der Regel zwei Monate vor dem geplanten Unterrichtseinsatz einzureichen. Bei Unterrichtsgenehmigungen, die für Personen mit einer anderen wissenschaftlichen Ausbildung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA beantragt werden, ist der Nachweis der Gleichwertigkeit des Abschlusses zu führen. Der Antragsteller erhält nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Eingangsbestätigung. **Unvollständige Anträge werden mit einem Hinweis auf die Unvollständigkeit an den Antragsteller zurückgesandt.** Die Entscheidung über die Genehmigung wird innerhalb von einem Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen getroffen. Wird die Entscheidung nicht innerhalb der in Satz 4 genannten Frist getroffen, gilt die Genehmigung bis zu einer endgültigen Entscheidung als erteilt.

(2) Auf Antrag der Schulträger prüft das Landesschulamt, ob eine Lehrerin oder ein Lehrer die Voraussetzungen für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter erfüllt und erteilt eine Unterrichtsgenehmigung für den Zeitraum der Bestellung. Der Antrag ist mit den vollständigen Unterlagen gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 2 in amtlich beglaubigter Form dem Landesschulamt in der Regel zwei Monate vor der geplanten Bestellung einzureichen. Der Antragsteller erhält nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Eingangsbestätigung. **Unvollständige Anträge werden einem Hinweis auf die Unvollständigkeit an den Schulträger zurückgesandt.** Die Entscheidung über die Genehmigung wird innerhalb von einem Monat nach Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen getroffen.

(3) Die Anzeige des Unterrichtseinsatzes für Lehrkräfte und Personen mit einer anderen wissenschaftlichen Ausbildung nach § 16a Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 SchulG LSA hat mit den Unterlagen gemäß des § 2 Abs. 6 Nr. 2 in amtlich beglaubigter Form zu erfolgen.

(4) Die Versagung der Unterrichtsgenehmigung oder der Widerruf der Unterrichtsgenehmigung obliegt dem Landesschulamt.

(5) Die pädagogische Eignung kann in der Regel durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit, in der mindestens die Hälfte der an der vergleichbaren öffentlichen Schule gültigen Regelstundenzahl unterrichtet wurde, nachgewiesen werden. Die Entscheidung, ob die pädagogische Eignung der Bewerber mit einer anderen als der in § 16a Abs. 2 Satz 4 SchulG LSA ausgewiesenen wissenschaftlichen Ausbildung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft das Landesschulamt auf Antrag der Schulträger. Bei nachgewiesener wissenschaftlicher Eignung kann den Schulträgern auf Antrag eine auf zwei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung erteilt werden. Der Schulträger legt dem Landesschulamt nach sechs Monaten eine Bewertung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkraft vor, die sich an den Beurteilungskriterien für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen orientiert. Das Landesschulamt entscheidet, ob ein Unterrichtsbesuch vor Ablauf der Befristung erforderlich ist und erteilt bei Feststellung der pädagogischen Eignung eine Unterrichtsgenehmigung.
(6) Die wissenschaftliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung im Werte nicht hinter der im § 16a Abs. 1 des Schulgeset-

zes des Landes Sachsen-Anhalt geforderten Ausbildung zurücksteht.
Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche Eignung der Bewerber mit einer anderen als der in § 16a Abs. 2 Satz 4 SchulG LSA ausgewiesenen wissenschaftlichen Ausbildung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft das Landesschulamt auf Antrag der Schulträger.

(7) Schwerwiegende dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und von Lehrkräften sind dem Landesschulamt, schriftlich mitzuteilen.

(8) Zuständige Aufsichtsbehörde für Mitteilungen nach Nummer 27 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Anlage der AV des MJ vom 19. Mai 2008, MBl. LSA S. 99 in der jeweils geltenden Fassung) ist für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Lehrkräfte sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Betreuungskräfte das Landesschulamt.

§ 4
Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen

1) Voraussetzung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis:

1. einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer wissenschaftlichen Ausbildung und jeweils einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder

2. der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Die Ausbildung muss mit einem Mindestumfang von 120 Semesterwochenstunden erfolgt sein und neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologe, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden beinhalten. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen sein.

(2) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung berechtigt nur für den Einsatz als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen in den Schuljahrgängen 1 bis 8 im Hauptunterricht und im Wahlfach.

(3) Für Lehrkräfte, die Unterricht ab dem Schuljahrgang 9 in Waldorfschulen erteilen, ist der Nachweis einer entsprechenden schulformbezogenen Qualifikation gemäß § 16a Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

§ 5
Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Änderungen

(1) Wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen bedürfen der Genehmigung des Landesschulamtes. Dieses gilt für die Aufnahme, Unterbrechung und Aufgabe des Betriebes der Schule, Änderungen bei der Durchführung von Bildungsgängen sowie bei Veränderungen der Angaben nach § 2 Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 und 7. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Landesschulamt rechtzeitig vorzulegen. Änderungen nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 und die Änderung gemäß § 16 Abs. 3b des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind sechs Monate vor deren Einführung vorzulegen. Eine Umwandlung der Schulform gemäß § 16 Abs. 3b des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kann nur

zum Schuljahresbeginn erfolgen und ist mit den Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nrn. 2 und 4, Abs. 6 Nrn. 2, 3,10 und soweit erforderlich Nrn. 5, 8, 9 zu beantragen.

(2) Der Wechsel der Trägerschaft einer Ersatzschule ist vom abgebenden Schulträger spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Trägerwechsels anzuzeigen. Der übernehmende Schulträger weist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß dem erteilten Genehmigungsbescheid der zu übernehmenden Ersatzschule oder Ersatzschulen bis zur Übernahme des Schulbetriebes nach. Der übernehmende Schulträger fügt dem Antrag die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 bei. Der Trägerwechsel wird erst mit der Genehmigung des Landesschulamtes wirksam.

(3) Wesentliche Änderungen bei den Arbeitsverträgen der Schulleiterinnen, der Schulleiter, der Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte im Sinne von § 16a Abs. 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind dem Landesschulamt anzuzeigen. Das betrifft folgende Änderungen:
1. die Absenkung der Höhe des Gehaltes,
2. die Absenkung der Pflichtstundenzahl, die Erhöhung der Pflichtstundenzahl über 20 v.H. der Regelstundenzahl der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und die Erhöhung der Pflichtstundenzahl ohne angemessene Erhöhung des Gehalts,
3. die Absenkung des Beschäftigungsumfanges und die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften ohne angemessene Erhöhung des Gehalts,
4. die Änderung der Kündigungsfrist.

Nicht anzeigepflichtig sind Änderungen, die auf Verlangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt sind.

§ 6
Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine Ersatzschule bietet im Sinne des § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Gewähr dafür, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, wenn sie im Wesentlichen beanstandungsfrei drei Jahre betrieben wurde und sie ihren angestrebten Ausbau der Schuljahrgänge stetig entwickelt. Wenn im dritten Jahr des Betriebes die Schuljahrgänge der genehmigten Schulform nicht voll ausgebaut sind und vorgesehene Abschlussprüfungen nicht abgenommen worden sind, wird die Anerkennung nur unter dem Vorbehalt des weiteren Ausbaus ausgesprochen. Bei berufsbildenden Schulen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anforderungen erfüllt sind, wenn der jeweils genehmigte Bildungsgang im Wesentlichen beanstandungsfrei drei Jahre betrieben, einmal durchlaufen wurde und kontinuierlich jährlich neue Klassen gebildet wurden.

(2) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule im Sinne von § 17 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist beim Landesschulamt zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung der Entwicklung der Schülerzahlen,
2. ein Überblick zur Unterrichtsversorgung mit der Anzahl der hauptberuflichen und stundenweise beschäftigten Lehrkräfte,
3. die aktuellen Arbeitsverträge,
4. die Muster der Schulverträge und
5. Regelungen zum Sonderungsverbot.

(4) Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Der schriftliche Antrag soll dem Landesschulamt frühestens sechs Mona-

te vor Ablauf der Dreijahresfrist oder spätestens sechs Monate vor dem Termin, zu dem die Ersatzschule die Anerkennung anstrebt, vorliegen.
(5) Die Schulbehörde entscheidet grundsätzlich bis zum Schuljahresbeginn des laufenden Kalenderjahres.

§ 7
Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfe an Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung ist die Feststellung, dass nach dreijährigem ununterbrochenem Betrieb die Genehmigungsvoraussetzungen fortdauern und die Schule ihren angestrebten Ausbau der Schuljahrgänge stetig entwickelt. Wenn im dritten Jahr des Betriebes die Schuljahrgänge der Schule nicht voll ausgebaut sind und vorgesehene Abschlussprüfungen nicht abgenommen worden sind, wird die Finanzhilfe nur unter dem Vorbehalt des weiteren Ausbaus der einzelnen Ersatzschule gewährt. Ein Antrag gemäß § 6 Abs. 2 und 3 ist erforderlich.

(2) Der Schülerkostensatz für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht wird nur gewährt, wenn gemäß den für das öffentliche Schulwesen geltenden Vorschriften ein gültiges sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, in welchem neben der Förderschulbedürftigkeit gegebenenfalls auch die Integrationsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers bestätigt wird und die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 8. August 2014 (GVBl. LSA S. 414-419), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 8
Gewährung und Abrechnung der Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe wird für ein Schuljahr (Bewilligungsjahr) gewährt. Sie ist für das nächste Schuljahr bis zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich beim Landesschulamt zu beantragen. Dem Antrag sind bestätigte Schüler- und Klassenzahlen für das Schuljahr durch den Schulträger beizufügen. Wird ein Antrag erst im Verlaufe des Schuljahres gestellt, erhält der Schulträger erst vom ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an die Finanzhilfe. Im berufsbildenden Bereich können im Fall einer verspäteten Klassenbildung bestätigte Schülerzahlen nachgereicht werden, wenn zuvor ein Antrag auf voraussichtliche Finanzhilfe für die einzurichtende Klasse fristgemäß eingereicht wurde. Der Schulträger erhält dann die Finanzhilfe ab dem Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns.

(2) Mit einem Erstantrag auf Finanzhilfe hat der Schulträger den letzten Jahresabschluss oder die letzte Jahresrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Nachweis der Gemeinnützigkeit einzureichen.

(3) Die voraussichtliche Finanzhilfe wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die zu Beginn des Schuljahres oder bei Antragstellung auf den vom Schulträger bestätigten, dem Antrag beizufügenden Schullisten verzeichnet sind. Sollten sich Abweichungen der Schülerzahlen um mindestens 10 v. H. ergeben, ist das Landesschulamt zu unterrichten. Geringfügige zahlenmäßige Veränderungen der Schülerzahlen werden im abschließenden Finanzhilfebescheid berücksichtigt.

(4) Das Landesschulamt leistet Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Finanzhilfe in monatlichen Teilbeträgen. Über die Höhe informiert das Landesschulamt den Schulträger auf der Grundlage der gemeldeten Schülerzahlen.

(5) Nach Abschluss des Schuljahres setzt das Landesschulamt unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen und der bestätigten Schülerlisten mit den Eintritts- und Austrittsdaten der Schülerinnen und Schüler die Höhe der Finanzhilfe endgültig fest und fertigt die entsprechenden Finanzhilfebescheide. Grundlage hierfür sind die vom Schulträger unter-

zeichneten Klassenlisten über die Anwesenheit. Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 9 Abs. 1 keine Finanzhilfe gewährt wird, sind in den Klassenlisten gesondert auszuweisen. Ist dem Schulträger für das Bewilligungsjahr ein Betrag ausgezahlt worden, der die im Finanzhilfebescheid festgesetzte Finanzhilfe übersteigt, erfolgt die Aufrechnung im folgenden Bewilligungsjahr. Bei einer Unterschreitung erfolgt die Nachzahlung im folgenden Bewilligungsjahr.

§ 9
Ausgestaltung der Finanzhilfe

(1) Finanzhilfe wird gewährt, indem für jede Schülerin und jeden Schüler der Ersatzschule, der am ersten Unterrichtstag des Schuljahres die Schule besucht, ein pauschalierter Betrag (Schülerkostensatz) für die Dauer des Schuljahres gezahlt wird. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe des Schuljahres die Schule oder kommt eine Schülerin oder ein Schüler hinzu, erhält der Schulträger den Schülerkostensatz nur für die Zeit der Verweildauer der Schülerin oder des Schülers an der Schule. Hat eine solche Schülerin oder ein solcher Schüler die Schule mindestens 15 Kalendertage eines Monats besucht, bekommt der Schulträger für diesen Monat den vollen Schülerkostensatz. Bei ununterbrochenem unentschuldigtem Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers wird nach einem Zeitraum von vier Wochen keine Finanzhilfe mehr gewährt.

(2) Für die Freien Waldorfschulen wird gemäß § 18a Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Berechnung der Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule, für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 12 die Sekundarschule zugrunde gelegt, für die Berechnung des Schuljahrganges 13 wird zu 50 v.H. die Sekundarstufe II des Gymnasiums und zu 50.v.H. die Sekundarstufe I des Gymnasiums für die Berechnung der Finanzhilfe die zugrunde gelegt.

(3) Die Berechnungsgrößen des Schülerkostensatzes sind wie folgt bestimmt:

1. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule und des Fachgymnasiums wird der mittlere Aufwand an „Lehrerwochenstunden je Schüler" auf Landesebene zugrunde gelegt.

2. Die Entgeltgruppen und Stufen für die Lehrkräfte werden wie folgt festgelegt:

a) Grundschule: Entgeltgruppe 11 Stufe 4;
b) Sekundarschule
ab 1. August 2013
80 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 4,
20 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 4;

ab 1. August 2014
85 v. H der Entgeltgruppe 13 Stufe 4,
15 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 4;

ab 1. August 2015
90 v. H. der Entgeltgruppe 13 Stufe 4,
10 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 4;

c) Förderschulen: ein Drittel der Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
zwei Drittel der Entgeltgruppe 13 Stufe 4;

d) Gymnasium:Entgeltgruppe 13 (Studienrat) Stufe 4;

e) Gesamtschulen: 40 v. H. der Entgeltgruppe 13 (Studienrat),
60 v. H. wie Sekundarschullehrkräfte (Buchstabe b).

f) Für Gemeinschaftsschulen werden die maßgeblichen Entgeltgruppen entsprechender öffentlicher Schulen herangezogen.

g) Berufsbildende Schulen:
Fachtheorie: 40 v. H. der Entgeltgruppe 11 Stufe 4,
Fachpraxis: Entgeltgruppe 9 Stufe 4.

3. Die Entgeltgruppen und Stufen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Betreuungskräfte werden wie folgt festgelegt:

a) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen: Entgeltgruppe 8 Stufe 5;

b) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen: Entgeltgruppe 9 Stufe 4;

c) Betreuungskräfte an Förderschulen: Entgeltgruppe 6 Stufe 5.

4. Der abzuschmelzende zu gewährende Ausgleichsbetrag für Ersatzschulen, die bis zum 1. August 2007 den Schulbetrieb aufgenommen haben, wird wie folgt festgesetzt:

a) Lehrkräfte an Grundschulen:
b) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen: 3.074,11 Euro;
c) Lehrkräfte an Sekundarschulen:
d) Lehrkräfte an Gymnasien:
e) Lehrkräfte an Gesamtschulen:
f) Lehrkräfte an Förderschulen:
g) pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen: 3.295,84 Euro;
h) Betreuungskräfte an Förderschulen:
i) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen - Fachtheorie: 5.876,60 Euro;
j) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen - Fachpraxis: 4.474,09 Euro.

Der Ausgleichsbetrag wird beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 in vierzehn gleichmäßigen Teilschritten abgeschmolzen.

5. Der Schülerkostensatz für eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht setzt sich zusammen aus dem Schülerkosten-satz derjenigen Schulform, in der der gemeinsame Unterricht stattfindet, und einem pauschalen Zuschuss für die sonderpädagogische Förderung. Dieser Zuschuss ergibt sich aus 90 v. H. der Personalkosten der für die zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts festgelegten Lehrerwochenstunden der sonderpädagogischen Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers im gemeinsamen Unterricht im entsprechenden Förderschwerpunkt an öffentlichen Schulen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen werden 16,5 v. H. des Zuschusses nach Satz 2 als Sachkostenzuschuss gewährt.

6. Bei der Festsetzung der Stundenpauschalen gemäß § 18a Abs. 2 Nr. 1 SchulG LSA werden für die allgemein bildenden Ersatzschulen alle Stunden für Klassenteilungen,

Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe berücksichtigt, die auch die entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen. Grundlage hierfür sind die Festlegungen der Unterrichtsorganisation und die Angaben aus der Statistik des Kultusministeriums zur Unterrichtsversorgung des Schuljahres 2013/14. Für die Festsetzung der jeweiligen Stundenpauschale ist die Summe der nach § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SchulG LSA ermittelten zusätzlichen Stunden durch die Anzahl der bei der Ermittlung berücksichtigten jeweiligen Schuljahrgänge zu teilen.

Folgende Stunden wurden bei der Berechnung der Stundenpauschale berücksichtigt:
Grundschule
- der pauschalierte Zusatzbedarf

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/16 wird die Stundenpauschale auf 0,54 festgesetzt.

b) Sekundarschule
- Stunden im Bereich Technik/Hauswirtschaft 6,84
- Stunden für den Wahlpflichtbereich 1,68
- Stunden des Angebots- und Förderteil 13,36

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird die Stundenpauschale auf 3,64 festgesetzt.

c) Gymnasium (Schuljahrgang 5-10)
- Stunden für den Wahlpflichtbereich

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird für die Schuljahrgänge 5-10 die Stundenpauschale auf 0,77 festgesetzt.

d) Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5-10

- Stunden im Bereich Technik/Hauswirtschaft 11,87
- Stunden für den Wahlpflichtbereich 5,43
- Stunden für die äußere Fachleistungsdifferenzierung 12,00
- Stunden für die Förderung abschlussgefährdeter Schüler 0,86

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird für die Schuljahrgänge 5-10 die Stundenpauschale auf 5,02 festgesetzt.

e) Integrierte Gesamtschule Schuljahrgang 11

Der Schuljahrgang 11 einer Integrierten Gesamtschule ist vergleichbar mit dem Schuljahrgang 10 eines Gymnasiums.
Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird für den Schuljahrgang 11 die Stundenpauschale auf 0,77 festgesetzt.

f) Gemeinschaftsschule
Für die Gemeinschaftsschule werden die Zusatzbedarfe der Sekundarschule veranschlagt.

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird die Stundenpauschale auf 3,64 festgesetzt.

g) Förderschule und gymnasiale Oberstufe
Für die Förderschule und die gymnasiale Oberstufe werden an den entsprechenden öffentli-

chen Schulen keine Zusatzbedarfe zugewiesen.

h) Freie Waldorfschulen Schuljahrgang 1-4
Für den 1. bis 4. Schuljahrgang der Freien Waldorfschulen wird für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/16 die Stundenpauschale für die Grundschule festgesetzt.

i) Freie Waldorfschulen Schuljahrgang 5-12
Für den 5. bis 12. Schuljahrgang der Freien Waldorfschulen werden für die Festsetzung der Stundenpauschale anteilig Stunden aus der Schulform Sekundarschule herangezogen und durch die Anzahl der Schuljahrgänge der Sekundarschule geteilt.

- Stunden im Bereich Technik/Hauswirtschaft 6,84

Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird die Stundenpauschale auf 1,14 festgesetzt.

7. Bei der Festsetzung der Stundenpauschale gemäß § 18a Abs. 2 Nr. 1 SchulG LSA) werden für den berufsbildenden Bereich alle Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe berücksichtigt, die auch die entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen. Grundlage hierfür sind die Festlegungen der Unterrichtsorganisation und die Angaben aus der Statistik des Kultusministeriums zur Unterrichtsversorgung des Schuljahres 2013/14.

a) Berufsschule
Berücksichtigt wird der Zusatzbedarf für Teilungsstunden für den berufstheoretischen Unterricht. Je Klasse des 1. bis 3. Ausbildungsjahres wird für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 die Stundenpauschale auf 0,5 festgesetzt.

b) Berufsfachschule und Fachschule
Berücksichtigt wird der Zusatzbedarf für Teilungsstunden für den fachpraktischen Unterricht und Übungen. Die Stundenpauschale ergibt sich aus dem Quotient des Stundenpools für die Teilungsstunden für den fachpraktischen Unterricht und der Gesamtzahl der an öffentlichen Berufsschulen gebildeten Klassen.
Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 wird die Stundenpauschale auf 2,17 festgesetzt.

(4) Über den tatsächlichen Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Grundschule legt der Schulträger dem Landesschulamt eine Kopie der Arbeitsverträge vor. Über den tatsächlichen Einsatz von Förderschulpädagogen zur Absicherung der präventiven sonderpädagogischen Förderung in der Schuleingangsphase der Grundschule legt der Schulträger dem Landesschulamt als Nachweis eine Kopie des Arbeitsvertrages sowie Qualifikationsnachweise vor.

(5) Die vorläufigen Schülerkostensätze sowie die für die Berechnung zu Grunde gelegten Größen gemäß § 18a Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden jeweils für das kommende Schuljahr von der obersten Schulbehörde in einer Richtlinie zum 30. Juni eines jeden Jahres und die endgültigen Schülerkostensätze nach Abschluss des Schuljahres zum 1. September eines jeden Jahres veröffentlicht.
(6) Für die Gemeinschaftsschule wird übergangsweise bis zum Schuljahr 2017/2018 50 v. H. der Klassenfrequenz der Sekundarschule und 50 v. H. des Gymnasiums festgelegt, bis eine eigenständige Klassenfrequenz der Gemeinschaftsschule veranschlagt werden kann.
(7) Bei der Beurlaubung von Lehrkräften gemäß § 16a Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit Bezügen oder unter Fortzahlung des Entgelts vermindert sich die dem Schulträger zu gewährende Finanzhilfe um den Betrag, der dem Land für die Lehrkraft

an Personalkosten einschließlich der gewährten Beihilfe entsteht. Bei der Beurlaubung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis werden zum Ausgleich der Versorgungslasten über die tatsächlichen Bezüge hinaus 30 v. H. der jährlichen Bezüge auf die Finanzhilfe angerechnet.

§ 10
Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe ist zweckgebunden und darf nicht verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Der Schulträger hat jährlich bis zum 15. Juli einen Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Geschäftsjahr dem Landesschulamt vorzulegen. Der Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe einschließlich der Zuwendungen und Leistungen Dritter ist unter Einsatz der von der obersten Schulbehörde vorgegebenen Formulare zu führen. Die Gemeinnützigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. Das Landesschulamt kann die Frist auf Antrag des Schulträgers mit entsprechender Begründung um sechs Monate verlängern.

(3) Das Landesschulamt kann die Vorlage eines von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses verlangen. Ist ein Schulträger eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, ist ein von der zuständigen Rechnungsprüfungseinrichtung geprüfter Jahresabschluss für die Ersatzschule vorzulegen. Sofern eine Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft berechtigt ist, den Jahresabschluss eines Schulträgers zu prüfen, gilt diese Prüfung als gleichwertiger Nachweis.

(4) Werden die für die Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfe zu erbringenden Nachweise nicht oder nur teilweise vorgelegt, kann das Landesschulamt die Auszahlung der Finanzhilfe nach § 8 Abs. 4 ganz oder teilweise zurückbehalten. Werden auch nach einer gesetzten Nachfrist von zwei Monaten keine vollständigen Unterlagen vorgelegt, kann der Finanzhilfebescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

(5) Wird die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nicht nachgewiesen, kann der Finanzhilfebescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

(6) Ausgaben für die Geschäftsführung (geschäftsführendes Personal, Verwaltungsaufwendungen, Büromaterial) gelten nur bis zu einer Höhe von 5 v. H. des Umfanges der Finanzhilfe als Ausgaben für den Schulbetrieb.

(7) Der Schulträger ist verpflichtet, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft der Finanzhilfebescheide die Schülerlisten und sämtliche Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfe aufzubewahren.

§ 11
Statistische Auskunftspflicht

Die Schulträger sind im Rahmen von statistischen Erhebungen über Lehrkräfte verpflichtet, der obersten Schulbehörde oder einer von ihr beauftragten öffentlichen Stelle schulbezogen die erforderlichen Daten bereit zu stellen. Erforderliche Daten sind Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Ausbildung jeder Lehrkraft, Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach Gründen, Beschäftigungsumfang und erteilte Unterrichtsstunden nach Schulform und Bildungsgang. Als Hilfsmerkmal ist der Name der Lehrkraft anzugeben. Die Daten sind auf Anforderung für jedes Schuljahr bereit zu stellen. Auskunftspflichtig sind auch die Schulleitungen und die Lehrkräfte.

Abschnitt 2
Ergänzungsschulen

§ 12
Anzeige

(1) Der Schulbetrieb einer Ergänzungsschule kann sechs Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen aufgenommen werden, wenn nicht die Errichtung der Ergänzungsschule untersagt wurde oder das Landesschulamt noch ergänzende Unterlagen angefordert hat. Unvollständige Anträge werden innerhalb von drei Wochen nach Posteingang mit einem Hinweis auf die Unvollständigkeit an den Antragsteller zurückgesandt.

(2) Die Anzeige der Eröffnung einer Ergänzungsschule hat die unter § 2 Abs. 5 Nrn. 1, 2, 3, 4, und 7 aufgeführten An-gaben zu enthalten. Der Anzeige sind die unter § 2 Abs. 6 Nrn. 1, 2, 5, 9 und 10 genannten Nachweise und Unterlagen sowie der Lehrplan beizufügen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen der Angaben nach Absatz 2 sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Landesschulamt anzuzeigen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 13
Anerkennung von Ergänzungsschulen

(1) Eine Anerkennung kann auf Antrag dann verliehen werden, wenn der Unterricht nach einem vom Landesschulamt genehmigten Lehrplan erteilt wird und an der von der Schule vermittelten Ausbildung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

2) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist beim Landesschulamt einzureichen. Dem Antrag sind die Angaben und Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 und der Entwurf einer Prüfungsordnung beizufügen.

§ 14
Schulleitung und Lehrkräfte

Schulleiterin und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an einer Ergänzungsschule müssen von ihrer Ausbildung geeignet sein, dass das Bildungsgangziel erreicht werden kann. Der Unterrichtseinsatz ist durch das Landesschulamt zu versagen, wenn durch den Einsatz der Lehrkraft das Bildungsziel gefährdet ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die nachgewiesenen Prüfungen im Werte der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht gleichkommen oder gleichwertige Leistungen nicht vorliegen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15
Übergangsvorschriften

(1) Für noch nicht bestandskräftige Bescheide der Schuljahre 2008/2009 bis 2012/2013 wird gemäß § 18a Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Freien Waldorfschulen für die Berechnung des Schuljahrganges 13 zu 50 v.H. die Sekundarstufe II und zu 50 v.H. der Sekundarstufe I des Gymnasiums zugrunde gelegt.

(2) Für die Freien Waldorfschulen sind die Stundenpauschalen für die Schuljahre 2008/2009

bis 2014/2015 nach § 9 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b) rückwirkend festzusetzen.

(3) Auf befristete Unterrichtsgenehmigungen, die vor dem 01.11. 2015 erteilt worden sind, ist bis zum 31.10.2016 das Verfahren nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO vom 17.04.2013 (GVBl. LSA S. 166), anzuwenden.

(4) Für noch nicht bestandskräftige Bescheide der Schuljahre 2003/2004, 2008/2009 und 2009/10 wird der Sachkostenzuschuss neu berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der Sachkostenzuschuss gemäß § 18a Abs. 2 Nr. 3 SchulG LSA.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bezüglich der Zuständigkeit der Schulbehörden ist bis zum 01.11.2015 die Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft vom 17.04.2013 (GVBl. LSA S. 166) anzuwenden.

ENTWURF